

- § 3 Akademischer Grad
  - § 4 Ausschüsse
  - § 5 Lehre und Prüfungen
  - § 6 Studienfachberatung und Studieneingangsphase
  - § 7 Module
  - § 8 Integrierte Praxiseinsätze
  - § 9 Lehrveranstaltungsarten
  - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 10 a Prüfungsmodalitäten
  - § 10 b Datenverarbeitung
  - § 10 c Authentifizierung
  - § 10 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
  - § 10 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung
  - § 10 f Technische Störungen
  - § 11 Anmeldung zu Modulprüfungen
  - § 12 Prüfende und Beisitzende
  - § 13 Prüfungsausschuss
  - § 14 Bachelorarbeit
  - § 15 Bewertung und Benotung
  - § 16 Wiederholung von Leistungen und der Bachelorarbeit
  - § 17 Täuschung und Ordnungsverstoß
  - § 18 Versäumnis und Rücktritt
  - § 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
  - § 20 Staatliche Prüfung
  - § 21 Bestehen der Bachelorprüfung und Abschlussdokumente
  - § 22 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung
  - § 23 Widerspruchsverfahren
  - § 24 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
  - § 25 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht
  - § 26 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit
  - § 27 Inkrafttreten und Geltungsbereich
- Anlage: Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft

---

### Präambel

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg haben auf der Grundlage der Vereinbarung zur Durchführung des hochschulübergreifenden dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft vom 16. September 2019 den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) eingerichtet und sich darauf verständigt, diese Studien- und Prüfungsordnung an beiden Hochschulen als gemeinsame inhaltliche Grundlage für die Durchführung des Studiengangs zu beschließen. Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.). Zusätzlich enthält diese Studien- und Prüfungsordnung besondere Bestimmungen für die in den Studiengang integrierte staatliche Prüfung als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Durchführung des Studiengangs
- § 2 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“. Diese Bestimmungen erfolgen auf Grundlage der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen des Bundesministeriums für Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung.

### § 1

#### Ziele und Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft ist nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) in Verbindung mit § 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) die Qualifizierung zu wissenschaftsbasierter hebammenkundlicher Tätigkeit, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium befähigen. Dabei wird im Rahmen des Studiums die Fähigkeit vermittelt, sich sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Die Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft sind unter Anwendung der entsprechenden Kompetenzen in der Lage, selbstständig, wissenschaftsbasiert und umfassend Frauen während der Familienplanung, Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu beraten, zu betreuen und zu beobachten, sowie im Rahmen ihrer Vorbehaltstätigkeit selbstständig physiologische Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen zu leiten. Die Absolventinnen bzw. Absolventen verfügen ferner über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden der Herkunftsdisziplin Hebammenwissenschaft und weiteren Bezugsdisziplinen und sind in der Lage, als freiberufliche Hebammen selbstständig tätig werden zu können.

(2) Die Durchführung des dualen hochschulübergreifenden Studiengangs Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) erfolgt durch die Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und durch die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg.

### § 2

#### Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

(1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den verpflichtenden Praxis-einsätzen sieben Semester im Vollzeitstudium. Durch die Gestaltung des Studiums und des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium inklusive aller Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Leistungspunkte (LP) geben den geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 LP vergeben. Der Workload beträgt 30 Arbeitsstunden je LP. Die einem Modul zugewiesenen LP erwerben die Studierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums werden die LP für die bisher erfolgreich erbrachten Module bescheinigt.

(4) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft weist insgesamt 210 LP auf.

### § 3

#### Akademischer Grad

Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Bachelorprüfung gemeinsam den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

### § 4

#### Ausschüsse

(1) Der Gemeinsame Ausschuss (GA) nach § 96 a Absatz 1 Satz 1 HmbHG wird aus Mitgliedern der in § 1 Absatz 2 genannten Fakultäten gebildet und ist im Rahmen dieser Ordnung zuständig für Entscheidungen gemäß § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 2.

(2) Der Prüfungsausschuss gemäß § 13 dieser Ordnung ist zuständig für die Prüfungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung sind.

(3) Der Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 3 dieser Ordnung ist zuständig für die staatliche Prüfung nach § 13 HebStPrV (Examensausschuss).

(4) Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 5

#### Lehre und Prüfungen

(1) Die Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist verantwortlich für das Lehrangebot in den Modulen, die ihm zugeordnet worden sind. Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg ist verantwortlich für das Lehrangebot in den Modulen, die ihr zugeordnet worden sind. Die Zuordnung ergibt sich aus der Übersicht der Module (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft) im Anhang. Jede beteiligte Hochschule ist verpflichtet das Lehrangebot entsprechend des im GA abgestimmten Studienplans bereitzustellen sowie die Prüfungen in dem von ihr bereitzustellenden Teil des Lehrangebots abzunehmen.

(2) Bachelorarbeiten können, abhängig vom jeweiligen Fachgebiet, sowohl an der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als auch an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg angefertigt werden.

### § 6

#### Studienfachberatung und Studieneingangsphase

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Orientierungseinheit teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen und -anfänger über die Studienziele, Studienaufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung der Prüfungen und über das Berufsfeld unterrichtet.

(3) Der GA wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft als Studienfachberaterin oder Studienfachberater und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 2 um zwei Fachsemester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums alle Leistungen erbracht haben und sich nicht zur Bachelorarbeit angemeldet haben.

### § 7 Module

Das Lehrveranstaltungsangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Das Modul vermittelt eine spezifische Qualifikation des Studiengangs. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen eines Modulhandbuchs, veröffentlicht auf den Internetseiten beider Hochschulen. Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. Eine Übersicht der Module befindet sich im Anhang zu dieser Ordnung (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft).

### § 8 Integrierte Praxiseinsätze

(1) In das Studium sind Module integriert, die Praxisanteile in einem Umfang von mindestens 2200 Stunden enthalten. Fehlzeiten wegen Krankheit, Pflegezeiten, der Ausübung von studentischen Mandaten in Hochschulgremien oder aus anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen können angerechnet werden, soweit diese insgesamt einen Umfang von zehn Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten. Um die Erreichung des Ausbildungziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Praxiseinsatzes nicht überschreiten.

(2) Der GA wählt je eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten aus der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg, die oder die Studierenden in allen Fragen der Praxiseinsätze berät und unterstützt.

### § 9 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended-Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden. Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesung (V)

Die Vorlesung ist eine Lehrmethode, in der in der Regel die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Diskurse, gegebenenfalls unterstützt durch Demonstrationen und visuelle Medien, durch die Lehrenden vorgetragen werden.

2. Seminar (SE)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der der Lehrvortrag durch Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird. Es dient dazu, Wissen in kleinen Gruppen interaktiv zu erwerben und/oder wissenschaftlich zu vertiefen.

3. Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

4. Übung (Ü)

In einer Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden.

5. Projektseminar (PS)

Das Projektseminar ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

6. Praxiskurs (PK)

Der Praxiskurs bezeichnet eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Begleitung von Lehrenden einzeln oder in kleinen Gruppen fachpraktische Tätigkeiten im realen Berufsfeld oder unter Simulationsbedingungen erlernen, einüben und reflektieren.

7. Praktikum im Skills Lab (PR)

Das Praktikum bezeichnet Lerneinheiten, in denen die Studierenden in größeren Gruppen das praktische Berufsfeld kennenlernen und dort fachspezifische Tätigkeiten erlernen und einüben. Das Praktikum findet im Skills Lab statt, einer Lernumgebung, in der durch den Einsatz von Modellen, Simulatoren oder Simulationspatientinnen berufstypische Situationen nachgeahmt werden.

8. Exkursion (E)

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in spezifische Fragen, Probleme und Konzepte der Berufspraxis zu gewinnen.

9. Kolloquium (KO)

Im Kolloquium werden Studierendengruppen zum gegenseitigen kritischen Diskurs über Studienvorhaben (z. B. Forschungs- und Abschlussarbeiten) ermutigt und Anregungen für die Weiterarbeit entwickelt. Streitgespräche werden von Lehrenden geplant und moderiert.

(2) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Lehrveranstaltungen in Präsenz durchzuführen, können diese auch digital als Online-Lehrveranstaltung oder in kombinierter Form als hybride Lehrveranstaltung unter Nutzung der von den Hochschulen zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.

### § 10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird im Rahmen von Modulprüfungen festgestellt. Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der Modulprüfung voraus. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen muss jede Prüfungsleistung einzeln

bestanden werden. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus dem Anhang (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft) zu dieser Ordnung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Für Prüfungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung sind, kann das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß §13 in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen. Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Für Modulprüfungen können in den Modulbeschreibungen folgende Prüfungsarten für Prüfungs- und/oder Studienleistungen festgelegt werden:

#### 1. Klausur

- a) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig schriftlich bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten, höchstens 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß §10 d durchgeführt, versichert die oder der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie oder er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.
- b) Klausuren können ganz oder in Teilen auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ein Antwort-Wahl-Verfahren ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die ausschließlich aus Aufgaben besteht, bei denen eine einzige, zutreffende Antwort aus mindestens drei möglichen Antwortvorgaben durch Markieren auszuwählen ist. Die Dauer eines Antwort-Wahl-Verfahrens beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die vorgegebenen Aufgaben sind stets allein, selbstständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Für Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:
  - aa) Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.
  - bb) Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten.

cc) Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehtbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen.

Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind unter Beachtung der folgenden Punkte dd) bis hh) vorab festzulegen.

dd) Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte bildet das Gesamtergebnis. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort ausgewählt wird bzw. werden. Malus-Punkte, vermindernde oder anteilige Punktzahlen sind unzulässig.

ee) Werden Prüfungsaufgaben nachträglich als fehlerbehaftet erkannt, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung und Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahlen ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

ff) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet. Die zum Bestehen mindestens zu erzielende Gesamtpunktzahl ist die Bestehensgrenze. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

gg) Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für jede oder jeden Prüfungsteilnehmenden wird der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet. Die zu vergebende Note bzw. der erreichte Wert für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung lautet:

1,0, sofern dieser Anteil größer als 90% ist;

1,3, sofern dieser Anteil größer als 80% ist, aber maximal 90% beträgt;

1,7, sofern dieser Anteil größer als 70% ist, aber maximal 80% beträgt;

2,0, sofern dieser Anteil größer als 60% ist, aber maximal 70% beträgt;

- 2,3, sofern dieser Anteil größer als 50 % ist, aber maximal 60 % beträgt;
- 2,7, sofern dieser Anteil größer als 40 % ist, aber maximal 50 % beträgt;
- 3,0, sofern dieser Anteil größer als 30 % ist, aber maximal 40 % beträgt;
- 3,3, sofern dieser Anteil größer als 20 % ist, aber maximal 30 % beträgt;
- 3,7, sofern dieser Anteil größer als 10 % ist, aber maximal 20 % beträgt;
- 4,0, sofern dieser Anteil mindestens 0 % und maximal 10 % beträgt.

hh) Sofern nur ein Teil der Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, müssen die Aufgaben nach den oben erläuterten Grundsätzen verfasst werden. Der offene Fragenteil ist jedoch nur von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer zu erstellen und zu bewerten. Der Antwort-Wahl-Teil kann im Anschluss an den Klausurtermin von einer Person, nach dem Punkteschema der Prüfenden, bewertet werden. Der offene Fragenteil wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer allein bewertet. Für beide Aufgabenteile sind Teilnoten zu vergeben. Für den Teilbereich der Antwort-Wahl-Aufgaben haben die Prüfenden bereits bei der Aufgabenstellung die „Bewertung“ vorgenommen, so dass die korrigierende Person anhand dieser Vorgaben eine absolute und eine relative Teilnote bilden kann. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer bildet zusätzlich eine Teilnote für den offenen Fragenteil. Je nach Gewichtung der beiden Fragenteile, die von den Prüfenden festzulegen ist, wird eine Gesamtnote gebildet.

## 2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen werden, soweit diese nicht modulbegleitend stattfinden, von einem Prüfer oder einer Prüferin – sofern die Prüfung nicht als Kollegialprüfung durchgeführt wird – in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgenommen, der oder die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Begründung und Unregelmäßigkeiten der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Studiengangs und sonstige Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung der Prüfungsergebnisse. Mitschriften oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt.

## 3. Praktische Prüfung

- a) In der praktischen Prüfung müssen die Studierenden in realen Anwendungssituationen oder unter

Laborbedingungen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Die praktische Prüfung dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Praktische Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Begründungen der Handlungsentscheidungen ergänzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten. Praktische Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Studierenden durchgeführt werden. Praktische Prüfungen können an bis zu vier Prüfungsstationen stattfinden. Praktische Prüfungen mit bis zu vier Prüfungsstationen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.

- b) Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen sind Stationenprüfungen mit mindestens fünf Stationen (Objective structured clinical examination – OSCE), in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktischen Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialen Kompetenzen des Hebammenberufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch die Prüfenden dokumentiert. Die Anzahl und Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten (inkl. Wechselzeit) der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsduurchgang für alle Prüflinge gleich. Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.

## 4. Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung. Das Referat kann eine mediengestützte Darstellung beinhalten. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens acht Wochen.

## 5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas. Mit der Hausarbeit ist eine Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Sie hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

## 6. Fallstudie

Die Fallstudie ist eine Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Fallstudie schließt mit einem mündlichen Vortrag oder einer schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse ab. Im Fall eines mündlichen Vortrags hat dieser in der Regel eine Dauer von mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Im Fall einer schriftlichen Ausarbeitung hat diese einen Umfang von 10 bis

15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

#### 7. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit an einem Projekt und in der Dokumentation sowie der Präsentation des Projektverlaufs und der Projektergebnisse. Sie hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

#### 8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z.B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten.

#### 9. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung eines Praxiseinsatzes. In dieser Ausarbeitung reflektieren die Studierenden ihre erlebten Erfahrungen im Praxiseinsatz, sowie die eigene sich entwickelnde Hebammenpersönlichkeit. Dabei stehen sowohl die Entwicklung und Förderung der Reflexionskompetenz als auch die zu zeigende Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens und Zusammenbringens zwischen Theorie und Praxis im Fokus. Ein Praktikumsbericht kann allein oder in der Gruppe erbracht werden. Ein Praktikumsbericht hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von vier Wochen nach Beendigung des Praxiseinsatzes abzugeben.

#### 10. Take-Home Prüfung

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der oder dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Software-, Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die oder der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie oder er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

(4) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen gemäß §§ 10 a bis 10 f zu beachten.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsart zu erbringen, können alternative Prüfungsarten aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 20 sind. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelorarbeit (§ 14) fristgerecht abzugeben, soll der Prüfungsausschuss gemäß § 13 angemessene Maßnahmen, insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 14 Absatz 7 bleibt unberührt.

#### § 10 a

##### Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüfenden festzulegen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 20 sind. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 10 b,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 10 d Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,
4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 10 e Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

#### § 10 b

##### Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 10 c und der Videoaufsicht nach § 10 d.

(2) Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder

gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 10 c sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10 d notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

#### § 10 c

##### Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiere (z. B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach § 10 Absatz 4 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

#### § 10 d

##### Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsart, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der oder des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine

Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die oder der Studierende befindet, mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der beteiligten Hochschulen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 10 c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

#### § 10 e

##### Freiwilligkeit der Online-Prüfung

Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

#### § 10 f

##### Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 10 d erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die oder der Studierende die Störung zu vertreten hat.

#### § 11

##### Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das jeweils vorhandene elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss gemäß § 13 festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Für die Anmeldung und Zulassung zur staatlichen Prüfung gilt § 20 Absatz 4.

### § 12

#### Prüfende und Beisitzende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 13 nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

### § 13

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung (§ 20) sind, sowie die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Hebammenwissenschaft.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg angehören vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheit, soweit sie der Universität Hamburg angehören vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vorgeschlagen und vom jeweils zuständigen Dekanat eingesetzt; das Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe c) sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheit und vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vorgeschlagen sowie von beiden Dekanaten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vorgeschlagen und vom jeweils zuständigen Dekanat eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied dürfen nicht derselben Hochschule angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für

die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren stellvertretende Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

### § 14

#### Bachelorarbeit

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von den Studierenden eine Bachelorarbeit anzufertigen, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann sowohl als Einzel- als auch zu zweit als Gruppenleistung erbracht werden. Wenn eine Gruppenleistung erbracht wird, müssen die jeweils durch die Verfasserin oder den Verfasser erbrachten Teile kenntlich gemacht werden und somit deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die Themen werden von den Prüferinnen und Prüfern vergeben oder von den Studierenden vorgeschlagen und von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Studierenden werden zur Vorbereitung und während der Phase der Anfertigung von den Prüferinnen und Prüfern durch ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot allgemein und individuell betreut und beraten.

(3) Die Bachelorarbeit wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Abgabe, das Thema und die Erst- und Zweitprüfenden sind aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wenn alle Module der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder oder jedem nach § 12 Absatz 1 zu bestellenden Erstprüferin oder Erstprüfer beziehungsweise Zweitprüferin oder Zweitprüfer betreut werden. Die Studierenden können die Erstprüferin oder den Erstprüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviert sein. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss im Studiengang unterrichten.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte. Der Umfang der Bachelorarbeit, bei Gruppenarbei-

ten der individuelle Beitrag, soll ca. 30 Textseiten (9.000 Wörter +/- 15 %) betragen (zuzüglich Deckblatt, Zusammenfassung, Inhalts-, Abkürzungs- und Quellenverzeichnis sowie Abbildungen und andere Anlagen). Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie inhaltlich identisch in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg einzureichen. Diese kann den Übermittlungsweg und die elektronische Form näher spezifizieren. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei der postalischen Zusendung an die zuständige Stelle der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum.

(6) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten die Bachelorarbeit und erstellen jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Bachelorarbeit ist nur dann bestanden, wenn alle Bewertungskriterien jeweils mit mindestens 50 Prozent der möglichen Maximalpunktzahl beurteilt werden (Mindeststandard). Die Bewertungskriterien werden den Studierenden zu Beginn des Moduls „Bachelorarbeit“ bekannt gegeben. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Prüferinnen und Prüfer vergebenen Noten und wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. Wird die Bachelorarbeit nur von einer oder einem der beiden Prüfenden mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Beurteilt die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer die Arbeit mit „mangelhaft“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „mangelhaft“ (5,0) benotet.

(7) Auf einen vor Ablauf der in Absatz 5 Satz 1 festgelegten Bearbeitungszeit gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit gemäß Absatz 5 Satz 1 verlängern. In einem Fall außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Bearbeitungszeit gewähren. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen.

## § 15

### Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar und abgrenzbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5,0 = mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note des Moduls aus den gewichteten Noten der Prüfungsleistungen. Die Gewichtung richtet sich nach der studentischen Arbeitsbelastung (LP). Sind keine Leistungspunkte angegeben, werden gleiche Gewichtungsanteile zugrunde gelegt. Bei der Bildung der Note eines Moduls mit mehreren Prüfungsleistungen werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelorarbeit soll acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

(5) Das Prüfungsergebnis wird der oder dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt.

## § 16

### Wiederholung von Leistungen und der Bachelorarbeit

(1) Jede nicht bestandene Prüfung- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Handelt es sich um eine Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, darf diese nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters angeboten werden und die Wiederholungsprüfungen sollen so terminiert werden, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ohne Verlust eines Studienjahres und die rechtzeitige Anmeldung zum jeweils nächsten Prüfungsabschnitt möglich sind. Für die Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 11 anmelden. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls nicht bestanden, muss nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 13.

(3) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 kann die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

## § 17

### Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vor-

komnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind in diesem Falle einzuziehen.

## § 18

### Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses

muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt.

## § 19

### Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der beziehungsweise dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, insbesondere ein ärztliches Attest, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

## § 20

### Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt. Es gelten die dortigen Vorschriften beispielsweise zum Nachteilsausgleich (§ 19), zur Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzlichen Praxiseinsätzen (§ 36), zum Rücktritt von der staatlichen Prüfung (§ 37), zu Versäumnissen (§ 38), zu Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 39), zur Niederschrift (§ 40) und zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme (§ 41).

(2) Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen in den letzten beiden Studiensemestern (Module M17, M18, M19, M20a, M20b) durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(3) Für die staatliche Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gemäß §§ 15, 16 HebStPrV gebildet (Examensausschuss). Dieser übernimmt die in der HebStPrV geregelten Aufgaben für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung.

(4) Die Studierenden müssen die Zulassung zur staatlichen Prüfung bis zu einem von der Hochschule festgelegten Termin beantragen. Der Termin wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über den Antrag zur Zulassung entscheiden die Vorsitzenden des Examensausschusses. Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn bis zur Antragsfrist gemäß Satz 1 folgende Nachweise vorliegen:

1. erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1 bis 5 (Module M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9a, M9b, M10, M11, M12, M13, M14, M15, M16),
2. Nachweis des Erbringens der Stunden des berufs-praktischen Teils sämtlicher Module der Semester 1 bis 5, die Praxisanteile enthalten (M1, M2, M4, M9a, M9b, M11, M14),
3. Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV. Zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des praktischen Teils der staatlichen

Prüfung vollständig erfüllt werden können. Die Zulassung für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufes erteilt. Der Termin zur Vorlage des vollständigen Tätigkeitsnachweises wird von der Hochschule festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 21 bis 23 HebStPrV findet im Modul M17 in den Kompetenzbereichen I und II und im Modul M18 in den Kompetenzbereichen IV und V statt. Die Regelungen zur Prüfungsart Klausur gemäß § 10 Absatz 3 Ziffer 1 gelten entsprechend.

(6) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 24 bis 27 HebStPrV findet als mündliche Prüfung im Modul M19 in den Kompetenzbereichen IV, V und VI statt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfenden durchgeführt.

(7) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 28 bis 33 HebStPrV besteht aus drei Prüfungsteilen und findet im Modul M20a im Kompetenzbereich I.2 und im Modul M20b in den Kompetenzbereichen I.1 und I.3 statt.

(8) Die im Rahmen der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen gemäß § 20 HebStPrV werden wie folgt benotet:

	Erreichter Wert	Note	Notendefinition
1	Bis unter 1,50	sehr gut (1)	Eine Leistung die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	Über 4,00	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

## § 21

### Bestehen der Bachelorprüfung und Abschlussdokumente

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 10 und der Bachelorarbeit nach § 14.

(2) Die nach ihren LP gewichteten Modulnoten aller Module mit Ausnahme des Moduls M21 (Bachelorarbeit) gehen zu 80 Prozent und die Note des Moduls M21 (Bachelorarbeit) zu 20 Prozent in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und der vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich erbracht wurden.

(4) Als Abschlussdokumente werden die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrads, das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die staatliche Prüfung (Zeugnis), ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Das

Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Das Zeugnis wird im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. Es enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden in der jeweils gelgenden Fassung erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

## § 22

### Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde;

b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

### § 23

#### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

### § 24

#### Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Prüfungs- und Studienleistungen bzw. die Studien- oder berufspraktischen Zeiten, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollen, sind zu bezeichnen. Eine Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 auf der Grundlage einer Stellungnahme der bzw. des Modulverantwortlichen. Über die Anrechnung von Praxiszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Hinsichtlich der Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten im Hinblick auf Module, die Teil der staatlichen Prüfung sind, ist die Abstimmung mit den Vorsitzenden des Examensausschusses herzustellen. Eine ablehnende Entscheidung ergeht schriftlich oder elektronisch und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt die Notenumrechnung anhand relativer Noten nach den Vorgaben des jeweils aktuellen ECTS-Leitfadens. Sofern danach eine Notenumrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die

zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ange rechnet. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

### § 25

#### Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

(2) Für Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, gilt § 41 HebStPrV.

### § 26

#### Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebammme oder eines Entbindungsgebers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss gemäß § 13 unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

### § 27

#### Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Hamburg, den 20. Mai 2025 und 21. Mai 2025

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
und Universität Hamburg**

**Anlage: Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft**

FS = Fachsemester, GR = Gruppengröße, HA = Hausarbeit, KL = Klausur, LP = Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart, MP = Mündliche Prüfung, PA = Prüfungsart, PF = Portfolio, PK = Praxiskurs, PL = Prüfungsleistung, PP = Praktische Prüfung, PR = Praktische Prüfung, SE = Seminar, SU = seminaristischer Unterricht, SWS = Semesterwochenstunden, Ü = Übung, V = Vorlesung

<b>Modul</b>	<b>Hochschule</b>	<b>Modul</b>	<b>FS</b>	<b>LP</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PA</b>	<b>Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HeBStPPV</b>
M1	UHH/UKE	Bioissenschaftliche Grundlagen	1	13	SE PR	4 2	PL PL	Kompetenzbereiche I, II, III
M2	HAW Hamburg	Hebammenhandeln entlang des Betreuungsbo-gens	1	12	SU PR	6 3	PL	Kompetenzbereiche I, II, III, IV
M3	HAW Hamburg	Einführung in das wissen-schaftliche Arbeiten	1	5	SU Ü	3 1	SU PL	Eine SL: Eine PL: PF, RF o. HA
M4	HAW Hamburg	Die werdende und junge Familie individuell beglei-teten	2	10	SU PR	5 3	PL	Eine PL: PP, MP, PF oder Projektlei-tung

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	PA	Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HeBStPrV
					PK	0,5		
M5	HAW Hamburg	Kommunikation und Beratung	2	5	SU	2	SL	Eine SL: MP o. PP Kompetenzbereiche I, II, III, IV, VI
M6	HAW Hamburg	Biopsychosoziales Gesundheitsassessment	2	5	SU	3	PL	Eine PL: MP, PF oder RF Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
M7	HAW Hamburg	Hebammenkunde als wissenschaftliche Disziplin	2	5	SU	4	PL	Eine PL: HA, PF, KL o. MP Kompetenzbereiche II, V, VI
M8	HAW Hamburg	Körperwahrnehmung	2	5	SU	3	SL	Eine SL: PF, MP, PP o. RF Kompetenzbereiche I, IV, V, VI
M9a	UHH/UKE	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Klinik 1	3	13	PK	27	PL	Eine PL: KL, PP, Fallstudie o. Praktikumsbericht Kompetenzbereiche I, II, III
M9b	HAW Hamburg	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit – Non- Klinik 1	3	10	PK	3	SL	Eine SL: PF, Fallstudie o. PP Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
M10	HAW Hamburg	Evidenzbasiertes Hebammenhandeln und fallbezogene Praxisreflexion	3	7	SU	3	PL	Eine PL: Fallstudie, RF o. HA Kompetenzbereiche I, II, IV, V, VI

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	PA	Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HabStPrV
M11	UHH/UKE	iMID Care I: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 1 - Theorie- und Praxismodul	4	20	SE	3	PL PL	Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
M12	HAW Hamburg	Ethik	4	5	SU	4	PL	Eine PL: Fallstudie, KL, MP o. RF
M13	HAW Hamburg	Psychologie	4	5	SU	3	PL	Eine PL: KL, RF o. HA
M14	UHH/UKE	iMID Care I: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 2 - Theorie- und Praxismodul	5	20	SE	3	PL PL	Zwei PL: KL, PP, MP o. HA
					PR	1		Kompetenzbereiche I, II, III, IV, V, VI
					PK	20		

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	PA	Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HebStPrV
M15	HAW Hamburg	Wahlpflicht	5	5	Ü	4	SL	Eine SL: HA, RF, KL, Fallstudie o. MP
M16	HAW Hamburg	Gesundheitssystem und -politik	5	5	SU	4	PL	Eine PL: RF, HA, Fallstudie, MP o. KL
M17	UHH/UKE	IMID Care III: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 3 - Theorie- und Praxismodul	6	5	SE	3	PL	Zwei PL: Berufszulassende KL – Kompetenzbereiche I, II
M18	HAW Hamburg	Bachelorwerkstatt	6	5	Ü	1	PL	Eine weitere PL: Fallstudie, PP o. Praktikumsbericht
M19	HAW Hamburg	Freiberufliche Hebammentätigkeit	6	5	SU	3	PL	Eine PL: Berufszulassende KL – Kompetenzbereiche IV, V
					SU	3	PL	Eine PL: Berufszulassende KL – Kompetenzbereiche II, IV, V, VI
					Ü	1		

<b>Modul</b>	<b>Hochschule</b>	<b>Modul</b>	<b>FS</b>	<b>LP</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PA</b>	<b>Kompetenzbereiche nach Anlage 1 HabStPrV</b>
M20a	UHH/UKE	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Klinik 2	7	14	PK	19	PL	Eine PL: Berufszulassende PP – Kompetenzbereich I.2  Kompetenzbereiche I, III, IV, VI
M20b	HAW Hamburg	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Non-Klinik 2	7	6	PK	4	PL	Zwei PL: Eine Berufszulassende PP – Kompetenzbereich I.1  Eine Berufszulassende PP – Kompetenzbereich I.3  Kompetenzbereiche I, IV
M21	UHH/UKE & HAW Hamburg	Bachelorarbeit	7	10	-	-	PL	Kompetenzbereich II